

Amtsblatt

des Landkreises Sonneberg



27. Juni 2007

18. Jahrgang, Ausgabe 06/2007



Die Landrätin half am Stand des Landkreises persönlich mit und begrüßte zahlreiche Gäste aus nah und fern



Gerd Scheler, Edeltraud Kränich und Petra Resch seitens der Tourismusbüros im Gespräch mit Besuchern



Sozialminister Dr. Klaus Zeh bestaunt mit der Landrätin die Kunstwerke des Neuhäuser Glasbläfers Lutz Mitlacher



Carola Wagner von der Touristinformation Neuhaus



Petra Mende begeisterte mit ihrem Rauensteiner Porzellan



Die SBBS warb erfolgreich für ihre Bundesfachklassen

Landkreis Sonneberg wirbt für die Region

Der Tag der offenen Tür im Thüringer Landtag zog am 9. Juni erneut viele Interessierte in die Räumlichkeiten des Landesparlamentes. Als einer von rund 140 Ausstellern aus dem gesamten Freistaat präsentierte sich auch der Landkreis Sonneberg in Erfurt.

„Der kleinste Landkreis überzeugt mit Vielfalt und dem größten Stand überhaupt“, lobte Sozialminister Dr. Klaus Zeh während seiner Visite die Präsentation, die neben Tourismus und Freizeitangeboten auch traditionelle Ausbildungsberufe und Handwerk vorstellte.

Neben Ministern und Staatssekretären statteten zudem zahlreiche Abgeordnete des Thüringer Landtages dem Landkreis-Stand einen Besuch ab, unter ihnen Henry Worm, Beate Meißner (beide CDU), David Eckardt (SPD) und Michael Gerstenberger (PDS).

„Wir haben unseren Landkreis in Erfurt ohne Zweifel gut verkauft“, freute sich Landrätin Zitzmann. „Ich möchte mich bei all jenen bedanken, die unsere Präsentation auf dem Tag der offenen Tür im Thüringer Landtag unterstützt und möglich gemacht haben. Auf dem Thüringentag in Eisenach werden wir erneut die Werbetrommel für unsere wunderschöne Region rühren. Unser Landkreis ist in vielerlei Hinsicht attraktiv und hat jede Menge Potential – diese Botschaft werden wir hinaustragen“, blickte die Landrätin voraus.

Der 11. Thüringentag findet vom 6. bis 8. Juli 2007 in Eisenach statt. Wie immer wird über das gesamte Wochenende ein spektakuläres Programm geboten, zu dem jedermann herzlich willkommen ist. Neben viel Kultur, Musik und dem großen Festumzug gibt es Ausstellungen, Präsentationen

und Info-Stände der Thüringer Ministerien, der Stadt Eisenach, von Landkreisen, Städten, Verbänden und Vereinen.

Speziell dürfen sich die Besucher u.a. auch auf einen Mittelaltermarkt, ein Bachfestkonzert, eine Handwerkermeile, ein Oldtimer-Corso, den MDR-Sommernachtsball sowie auf das große Chortreffen freuen. Das komplette Programm und weitere Informationen gibt es beim Organisations-Büro Eisenach unter Telefon 03691-670157 sowie im Internet unter www.thueringen.de/de/thueringentag.



Das Logo des Thüringentages

Inhalt

Nichtamtlicher Teil

| | |
|---|------|
| Thüringentag | S. 1 |
| Grußwort der Landrätin | S. 2 |
| Jubilare | S. 2 |
| Was macht eigentlich...?! - Der Kreistagsvorsitzende | S. 2 |
| Informationsveranstaltung Schlafapnoe | S. 2 |
| Spielmobil | S. 3 |
| Zinselhöhlenfest | S. 3 |
| Ferienkurse im Deutschen Spielzeugmuseum | S. 3 |
| Landesjugendwettkampf des Technischen Hilfswerkes | S. 3 |
| 'Denkmal' drüber nach...! - Die Judenbacher Kirche | S. 4 |

Amtlicher Teil

| | |
|--|-------|
| Beschlüsse des Kreistages vom 14.03.2007 | S. 7 |
| Beschlüsse des Kreisau- schusses vom 28.03.2007 | S. 8 |
| Beschlüsse des Kreisau- schusses vom 23.05.2007 | S. 8 |
| Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 09.05.2007 | S. 8 |
| Behördliche Anordnung des Landratsamts Sonneberg | S. 9 |
| Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Sonneberg Umweltamt | S. 9 |
| Amtliche Bekanntmachung des Landesamt für Straßen- bau | S. 15 |

Das nächste
Amtsblatt des
Landkreises Sonneberg
erscheint am
25. Juli 2007

Die Landrätin



Landrätin
Christine
Zitzmann

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Sonneberg,

unbedingt möchte ich Sie zum jährlichen Festtag des Freistaates, dem Thüringentag, einladen. In Eisenach erwartet Sie vom 6. bis 8. Juli ein ganzes Wochenende voller großartiger Veranstaltungen - das ganze Land wird auf den Beinen sein, sich präsentieren und gemeinsam mit vielen Gästen feiern. Seien auch Sie dabei!

Viel Freude beim Lesen,
Ihre Landrätin Christine Zitzmann

Jubilare

Wir gratulieren den Jubilaren des Monats Juni 2007!*

90. Geburtstag

01.06.2007 - Frau Adolfine Sieber, Schalkau

08.06.2007 - Frau Edeltrud Kuneert, Sonneberg

15.06.2007 - Frau Edith Krauß, Steinach

17.06.2007 - Frau Hedwig Hartwig, Sonneberg

17.06.2007 - Frau Loni Oberender, Neuhaus-Schierschnitz

100. Geburtstag

29.06.2007 - Frau Elsa Sell, Steinach

Diamantene Hochzeit (60 Jahre)

21.06.2007 - Eheleute Hilda und Werner Bauer, Mengersgereuth-Hämmern

28.06.2007 - Eheleute Marianne und Gerhard Maaser, Neuhaus-Schierschnitz

*Bei der Veröffentlichung von Jubiläen sind wir auf die Zuarbeiten der Städte und Gemeinden angewiesen. Wir bitten um Verständnis, dass die Vollständigkeit und Richtigkeit nicht garantiert werden kann.

Was macht eigentlich...?!

Die Serie „Was macht eigentlich...?!“ stellt die politischen Organe, Gremien und Persönlichkeiten des Landkreises Sonneberg vor. Diese Ausgabe beschäftigt sich mit dem Kreis- tagsvorsitzenden.

Der Kreistagsvorsitzende

Der Kreistag ist als beschließende Vertretung der Kreisbürger das wichtigste Organ des Landkreises. Er besteht aus der Landrätin und 40 Kreistagsmitgliedern. Gemäß seiner Satzung hat der Kreistag am 14.07.2004 unter seinen Mitgliedern Herrn Karl-Friedrich Schindhelm (CDU) zum Kreistagsvorsitzenden für die laufende Wahlperiode gewählt.

Als Vorsitzender leitet Karl-Friedrich Schindhelm die Kreistagssitzung. Gleichzeitig ist er stimmberechtigtes Mitglied des Hauses und Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft. Der Kreistagsvorsitzende ist verantwortlich für den gesamten Ablauf der Sitzung, leitet die Bürgerfragestunde und die parlamentarische Diskussion, bestimmt über das Rederecht

sowie Anträge und übt nicht zuletzt auch das Hausrecht aus. Insbesondere für dieses Aufgabenspektrum ist die genaue Kenntnis der Geschäftsordnung des Kreistages sowie eine gute Portion Ruhe, Sachlichkeit und Fingerspitzengefühl unbedingt notwendig.



Der Kreistagsvorsitzende Karl-Friedrich Schindhelm

Noch wichtiger als die Arbeit während der jährlich rund zehn Sitzungen sind eine entsprechend gründliche Koordinierung im Vorfeld und die Protokollierung im Nachgang. Die Vor- und Nachbereitung jeder Sitzung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Kreistagsbüro des Landratsamtes Sonneberg.

Der Vorsitzende ist zudem die Bezugsperson für alle Kreistagsmitglieder. Seit 1965 ist Karl-Friedrich Schindhelm Mitglied der CDU – doch spielt für ihn im Kreistag Parteipolitik eine eher untergeordnete Rolle: „Die überparteiliche Zusammenarbeit mit allen vier Kreistagsfraktionen ist von zentraler Bedeutung für eine effektive parlamentarische Arbeit. Zwar ist man im Kreistag oftmals unterschiedlicher Meinung, doch steht nahezu ausnahmslos die Sache im Vordergrund. Weil wir alle etwas für die Region bewegen wollen und weil die Beschlussvorlagen in den Ausschüssen sehr gut vorbereitet werden, kommen wir zumeist zu einer zügigen Beschlussfassung“, erklärte der gebürtige Heubischer.

Die Arbeit als Kreistagsvorsitzender (wie auch als Kreistagsmitglied) ist übrigens ein rein ehrenamtliches Engagement, für das es lediglich eine minimale Aufwandsentschädigung gibt. „Ohne Herzblut für die Region, kann man solch eine Funktion überhaupt nicht ausfüllen“, fasste Schindhelm denn auch abschließend zusammen.

Informationsveranstaltung zu Schlafapnoe

Am 30. Juni 2007 findet von 9:00 bis 12:00 Uhr eine Informationsveranstaltung der Selbsthilfegruppe Schlafapnoe Sonneberg im Behindertenverband Sonneberg, Ziegenrückweg 15 (Einfahrt hinter REWE-Markt) statt.

Namhafte Referenten werden zu neuesten Therapiegeräten und Masken, zu Medikamenten und Auswirkungen von Schlafstörungen aus der neurologischen Sicht sowie zur Gesundheitsreform sprechen. Zu dieser Veranstaltung lädt die Selbsthil-

fegruppe Schlafapnoe Sonneberg alle betroffenen Patienten sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger herzlich ein. Nach den Vorträgen gibt es auch die Möglichkeit zu individuellen persönlichen Gesprächen.

Impressum

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:

Landkreis Sonneberg

Verlag und Druck:

Trautmann Druck und MCT Medien Center Trautmann

Cuno-Hoffmeister-Straße 17

96515 Sonneberg

Telefon: 03675-742977

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrätin Christine Zitzmann

Landratsamt Sonneberg - Pressestelle/Michael Volk

Bahnhofstraße 66

96515 Sonneberg

Telefon: 03675-871560

Fax: 03675-871324

E-Mail: pressestelle@lksn.de

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Kerstin Laske

(erreichbar unter dem Verlag)

Auflage:

31.000

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Redaktionsschluss:

In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzelbezug ist über den Verlag zum Preis von 3,00 pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als pdf-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser Download zur Verfügung.

Spielmobil wieder im Einsatz

Seit dem 1. Juli 2003 ist der FC Blau-Weiß Schalkau Träger des Spielmobils. Das Spielmobil ist ein ausgerüsteter VW-Transporter mit einer großen und einer kleinen Hüpfburg, dem Bungee-Run sowie vielen weiteren kleinen Turn- und Spielgeräten. Es kann von jedermann für verschiedenste Veranstaltungen gemietet werden.

Im Juni 2006 erhielt der FC Blau Weiß-Schalkau ein neues Fahrzeug, da das alte aufgrund technischer Mängel ausrangiert werden musste. Dafür gab es Finanzhilfen vom Thüringer Sozialministerium, der Sparkasse Sonneberg, dem Kreisjugendamt und privaten Spendern. Leider erlitt dieses Fahrzeug im August 2006 einen Totalschaden. Seitdem bemühte sich der FC Blau-Weiß Schalkau um ein neues Fahrzeug, um die Trägerschaft weiterhin ordnungsgemäß ausfüllen zu können. Vor wenigen Tagen konnte der Verein nunmehr einen neuen VW-Transporter in Dienst stellen.



Das Spielmobil kann ab sofort wieder gemietet werden

Damit ist das Spielmobil ab sofort wieder im Einsatz. Fast jedes Wochenende werden die Sport- und Spielgeräte von Mitgliedern des Vereins auf jeder Art von Veranstaltungen aufgebaut und sind dort für die Kinder eine große Bereicherung. Bei der Organisation und Terminabsprache arbeitet der FC Blau-Weiß Schalkau eng mit dem Jugendamt des Landkreises Sonneberg zusammen.

Wer das Spielmobil, die Hüpfburg oder das Bungee-Run mieten möchte, wendet sich bitte direkt an den FC Blau-Weiß Schalkau in der Katzberger Straße 6. Ansprechpartner im Verein ist Mike Bräutigam, erreichbar unter Telefon 036766-21015. Weitere Informationen sowie eine Preisliste sind im Internet unter www.fcbw-schalkau.de/spielermobil/spielermobil.htm abrufbar.

Zinselhöhlenfest lockt nach Meschenbach

Die Zinselhöhle bei Meschenbach, die einzige naturbelassene Besucherhöhle in Südthüringen, lädt am 14. und 15. Juli 2007 zu ihrem traditionellen Zinselhöhlenfest. Auf dem Festplatz oberhalb der Zinselhöhle wird wie immer ein attraktives Programm geboten.

Los geht es am 14. Juli ab 14:00 Uhr mit der Eröffnung, den „Höhnbacher Gaudispitzbaum“, der Kindertanzgruppe Rauenstein und der Sage von den Zinselmännchen (Theater). Obendrein gibt es für die Kleinen eine Hüpfburg und Kinderspiele. Ab 20:00 Uhr treten die „Bachelors of Möschebach“ und weitere Gäste auf.

Am 15. Juli sorgen ab 14:00 Uhr „Hans im Glück“ und die „Sonneberger Waschweiber“ für Stimmung. An beiden Tagen bieten die Veranstalter Höhlenführungen durch kompetente Forscher des Thüringer Höhlenvereines an. Für Essen und Trinken ist ebenfalls bestens gesorgt. Erwachsene zahlen jeweils 2,50 Euro Eintritt.



Der versteinerte Wasserfall

Die Zinselhöhle ist eine in den Gesteinen des Unteren Muschelkalkes aktive Wasserhöhle und gilt als die am längsten bekannte und am leichtesten zugängliche Höhle des „Schalkauer Muschelkalkplateaus“. Die älteste bisher aufgefundene Beschreibung der Höhle stammt aus dem Jahr 1728. Zu den Höhlenbewohnern zählen Fledermäuse und Siebenschläfer, denen die Höhle Sommer wie Winter willkommener Unterschlupf ist.



Die Siebenschläfer in der Höhle

Geöffnet ist die Höhle vom 1. Mai bis zum 30. September.

Nach Voranmeldung werden in dieser Zeit Führungen gerne organisiert. Ansprechpartner ist Rolf Babucke (Ortsstr. 8, 96528 Meschenbach, Telefon 036766-80204) bzw. die Touristinformation Schaumberger Land (Am Bahnhof 1a, 96528 Schalkau, Telefon 036766-82234, E-Mail info@schaumbergerland.de, Internet www.schaumbergerland.de).

Ferienkurse im DSM

Das Deutsche Spielzeugmuseum bietet auch in diesem Jahr tolle Angebote für die Sommerferien. In der Sonderausstellung „Ritter, Burgen, Monsterschurken. Von der Mittelalterromantik zur Fantasysaga.“ können von den Kindern unter dem Motto „Ritter ohne Furcht und Tadel“ Ritterhelme, Schilde, Hüte und vielerlei mehr gestaltet werden, um zu einem echten Ritter bzw. Burgfräulein zu werden.

Die Veranstaltungen finden vom 24. bis zum 27.7., vom 31.7. bis zum 3.8. und vom 7. bis zum 10.8. jeweils von 9:00 bis 15:00 Uhr statt. Die Ferien-Bastelkurse dauern ca. eine Stunde. Für die Teilnahme wird ein Unkostenbeitrag von 1,- Euro erhoben. Um vorherige telefonische Voranmeldung unter 03675-702856 wird dringend gebeten. Ansprechpartner sind Michael Häfner und Simone Bouramantane.

Weitere Informationen sind beim Deutschen Spielzeugmuseum unter Telefon 03675-702856 oder im Internet unter www.spielzeugmuseum.de

THW-Wettkampf

Am 14. Juli 2007 wird in Sonneberg der Landesjugendwettkampf des Technischen Hilfswerkes (THW) ausgetragen, zu dem alle Interessierten herzlich eingeladen sind. Der hochkarätige Wettbewerb wird um 11:00 Uhr auf dem Schießhausplatz Sonneberg durch Landrätin Christine Zitzmann und den Landesbeauftragten Manfred Metzger eröffnet. Wettkampfbeginn ist um 11:15 Uhr, die Siegerehrung ist für 14:15 Uhr geplant. Parallel wird ein buntes Programm für Jung und Alt geboten, zu dem u.a. Technikschaus und Geschicklichkeitsspiele zählen. Selbstverständlich wird auch für das leibliche Wohl gesorgt.



Das THW lädt zum großen Event

'Denkmal' drüber nach...!



Die Judenbacher Kirche

Die Serie „'Denkmal' drüber nach...!“ ist den zahlreichen Denkmälern im Landkreis Sonneberg gewidmet. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Denkmalschutz stellt die Redaktion in loser Reihenfolge ein bedeutendes Denkmal der Region ausführlich vor, um das besondere und schützenswerte dieser Zeugnisse unserer Vorfahren aufzuzeigen. Diesmal:

Die evangelisch-lutherische Kirche St. Nikolaus in Judenbach (Alte Handelsstraße)

Eine Kapelle an der Handelsstraße bestand bereits im späten Mittelalter. 1455 soll diese Kapelle angeblich zur Kirche erweitert worden sein, eine Jahreszahl, die jedoch lediglich auf chronikalischen Aufzeichnungen aus dem 18. Jahrhundert beruht. Sicher belegt ist eine Kirche St. Nikolaus als Ferialkirche der Pfarrei Oberlind in den 1529 entstandenen Protokollen der kursächsischen Kirchenvisitation.

1674 wurde Judenbach eigenständige Pfarrei, zu der ursprünglich Neuenbau, Sattelpass, Hohenofen, Blechhammer und das Siechhaus bei Hüttensteinach gehörten. An Stelle eines Vorgängerbaues entstand 1705 unter Aufsicht des Oberförsters Johann Engelhardt (Judenbach) ein neuer Kirchenbau, der durch zahlreiche Spenden – darunter auch von Kaufleu-

ten aus Nürnberg und Hamburg – ermöglicht wurde. 1883/84 waren größere Reparaturen notwendig, allerdings konnten die Pläne von Adolf Meurer (Sonneberg) erst 1888/89 unter der Regie von Karl Rommel (Saalfeld/Saale) umgesetzt werden. Dabei wurde das alte Treppenhaus (zur Empore) im Westen durch ein neues ersetzt, die Orgel vom Chorraum an die Westseite versetzt und das Innere durch Fritz Elchlepp (Sonneberg) neu gefasst. 1966 erfolgte eine umfassende Renovierung und Restaurierung, wobei die barocke Fassung der Kanzel, des Taufengels, der Emporenmalereien und des Orgelprospektes durch Hermann Müller (Plauen/Vogtl.) wieder hergestellt wurde, während die Ausmalung der Decke, der Wände und des Altarraumes aus dem Jahr 1889 durch einen weißen Anstrich ersetzt wurde.

Weitere interessante Details können im umfangreichen Werk „Denkmaltopographie

Bundesrepublik Deutschland - Kulturdenkmale in Thüringen, Band 1, Landkreis Sonneberg“ (Hg. v. Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege, 2005, erhältlich im Buchhandel) nachgelesen werden.

Am Tag des offenen Denkmals (Sonntag, 9. September 2007), der in diesem Jahr das bundesweite Schwerpunktthema „Orte der Einkehr und des Gebets - Historische Sakralbauten“ hat, werden übrigens Denkmale in Judenbach, Heinersdorf und Neuenbau im Mittelpunkt stehen. Zum Tag des offenen Denkmals wird dann auch die evangelisch-lutherische Kirche St. Nikolaus in Judenbach ihre Pforten für tolle Veranstaltungen öffnen. Neben Führungen, Besichtigung der Turmuhr und Erläuterungen zur Orgel sollte vor allem das Konzert der „Splendid Brass“ begeistern. Das Orgel- und Blechbläser-Ensemble präsentiert dann „Hits von Bach bis Gershwin“. Schauen Sie doch mal vorbei!

ANZEIGEN



Offsetdruckerei

K. Laske
Cuno-Hoffmeister-Str. 17
96515 Sonneberg
Telefon: 0 36 75/ 74 29 77
trautmann-druck@t-online.de



Wir bringen Farbe auf 's Papier!



Medien Center
TRAUTMANN



M. Laske

add. C.-Hoffmeister - Str. 17
96515 Sonneberg
03675/74 29 77

post. Am Lindenbach 13
96515 Sonneberg
trautmann-druck@t-online.de

Offset- Digitaldruck • Mediengestaltung CTP Belichtungen • Druckweiterverarbeitung

Schnellbestellservice

auch per E-mail oder Fax!

- Büromaterialbestell- und Lieferservice
- Stempelanfertigung
- Farbkopien
- Digitalplotts und Posterdruck
- Ringbindungen
- Laminieren



Trautmann Druck & Medien-Center Trautmann
 Cuno-Hoffmeister-Str.17 • 96515 Sonneberg
 Tel. 03675 / 74 29 77 • Fax 03675/ 74 28 96
trautmann-druck@t-online.de



HAARDESIGN BISCHOFF

» Schärfen Schnitt

Damen- und Herrensalon

Braut- und Festfrisuren

Nagelstudio

neu Fußpflege

Telefon + Fax 03675/806633



Spezialkurse z. B. für Hochzeitspaare,
Einzel- und Gruppenstunden n. V.
Workshops für Tanzbegeisterte
Ballett • Tanzstunden
Cheerleading • HippHopp
Kindertanz • Disco-Tanz
Modern-Dance • Jazz-Dance
Tanz für jedes Alter
*** und manches Andere



NÄCHSTE TANZSTUNDE
31. AUGUST 2007
20.00 UHR

Inh. Barbara Müller-Sachs

Köppelsdorfer Str. 36 • 96515 Sonneberg
Telefon 03675/80 55 25 und 74 15 74



CITY
TANZ
HAUS

SONNEBERG



**DACHDECKER & ZIMMERER-
MEISTERBETRIEB**

Flurstraße 4a
96515 Sonneberg
Telefon: 0 36 75 / 70 22 25,
40 13 66, 40 13 67
Telefax: 0 36 75 / 40 35 73

- Dacheindeckungen
- Fassadenverkleidungen
- Klempnerarbeiten
- Blitzschutz
- Wärmedämmung
- Zimmererarbeiten
- Gerüstbauarbeiten

„Glückauf“



Markenmöbel zum Discountpreis !!

Unser Angebot:

80 Küchen

70 Esszimmer

140 Wohnschränke

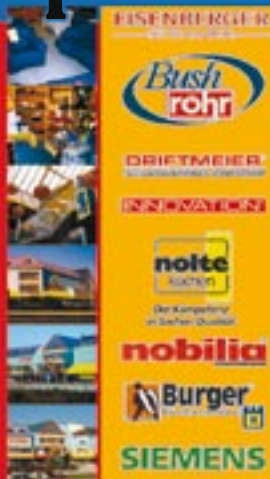
160 Garnituren

80 Schlafzimmer

... und vieles mehr!

eigene Werkstätten

Umzugsservice



... wir machen die Preise!



SONNEBERGER
MOBEL-ZENTRUM

Neustädter Str. 197 | 96515 Sonneberg | ☎ (0 36 75) 89 34 0 | www.smz.info

++ Der große Markenmöbel-Discounter ++



Interesse geweckt?

In der nächsten Ausgabe können auch Sie dabei sein!

ANZEIGE im Amtsblatt
jeden Monat neu mit einer Auflage
von 31.000 Stck. in jeden Haushalt!

Tel.: 03675/ 74 29 77 Firma Trautmann-Druck

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 14.03.2007**Beschluss-Nr. 240/21/2007**

Beschluss „Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 14.03.2007“

Der Kreistag beschließt:

„Die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 14.03.2007 wird bestätigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss-Nr. 241/21/2007

Beschluss „Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 31.01.2007“

Der Kreistag beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 31.01.2007 wird genehmigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss-Nr. 242/21/2007

Beschluss „Grundsatzbeschluss zur Beteiligung des Landkreises an der regioMed Holding und zur Einbringung des Betriebes der Kreiskrankenhäuser Sonneberg und Neuhaus gGmbH, Sonneberg in diese Holding“

Der Kreistag beschließt:

„Der Kreistag ermächtigt die Landrätin zusammen mit den Landkreisen Coburg, Lichtenfels und Hildburghausen sowie der Stadt Schleusingen die regioMed-Kliniken GmbH mit Sitz in Sonneberg mit einem Gesellschafteranteil von 10.000,00 Euro (zehntausend Euro) entsprechend einem Viertel der Stimmen zu gründen.“

Er fordert die Geschäftsführung der Kreiskrankenhäuser Sonneberg und Neuhaus gGmbH, Sonneberg auf, in die gegründete Gesellschaft den Rettungsdienst im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung zum 01. Januar 2008 einzubringen und die Aufspaltung ihres Unternehmens in eine Betriebs- und eine Besitzgesellschaft vorzunehmen und dem Kreistag die sich daraus ergebenden Beschlüsse so rechtzeitig vorzulegen, damit der Betrieb der Kreiskrankenhäuser Sonneberg und Neuhaus gGmbH ab 01. Januar 2008 in der neuen Holdingstruktur ungefährdet betrieben werden kann.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss-Nr. 243/21/2007

Beschluss „Änderung des Beschlusses Nr. 307/20/2002 vom 28.02.2002 – Kreditaufnahme Kreiskrankenhäuser Sonneberg und Neuhaus gGmbH“

Der Kreistag beschließt:

„1. Die Anlage zum Beschluss des Kreistages vom 28.02.2002, Beschluss-Nr. 307/20/2002 wird geändert.

2. Die Kreiskrankenhäuser Sonneberg und Neuhaus gGmbH wird ermächtigt, eingesparte Mittel der einzelnen Maßnahmen für andere Maßnahmen lt. Anlage zu verwenden.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss-Nr. 244/21/2007

Beschluss „Entsendung eines Stellvertreters in die Versammlung des Rettungsdienstzweckverbandes Südthüringen“

Der Kreistag beschließt:

„Frau Almuth Beck wird als Stellvertreterin für Frau Astrid Nerlich in die Versammlung des RDZV Südthüringen bestellt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss-Nr. 245/21/2007

Beschluss „Änderung der Besetzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales und des Rechnungsprüfungsausschusses“

Der Kreistag beschließt:

„Entsprechend dem bindenden Vorschlag der PDS-Fraktion wird der Ausschuss für Gesundheit und Soziales mit Frau Christa Bauersachs als Stellvertreterin für Frau Marta Clemens und der Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Mitglied Frau Christa Bauersachs anstelle von Frau Marta Clemens neu besetzt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss-Nr. 246/21/2007

Beschluss „Bestellung eines Beauftragten für Menschen mit Behinderungen“

Der Kreistag beschließt:

„Herr Jürgen Prüfer wird für die Zeit vom 01.06.2007 bis zum Inkrafttreten einer Satzung nach § 19 Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen als Beauftragter für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Sonneberg bestellt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss-Nr. 247/21/2007

Beschluss „Kooperationsvertrag zwischen dem Landkreis Sonneberg und der Stadt Sonneberg zum Deutschen Spielzeugmuseum“

Der Kreistag beschließt:

„Dem Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen dem Landkreis Sonneberg und der Stadt Sonneberg zum Deutschen Spielzeugmuseum in der als Anlage beigefügten Form wird zugestimmt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss-Nr. 248/21/2007

Beschluss „Feststellung zur Jahresrechnung 2005 und Entlastung des Landrates“

Der Kreistag beschließt:

„Die Jahresrechnung 2005 des Landkreises Sonneberg wird nach § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung festgestellt und der Landrat entlastet.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss-Nr. 249/21/2007

Beschluss „Sicherung und Rekultivierung der Hausmülldeponie Mengergereuth-Hämmern, 4. Schließungsabschnitt“

Der Kreistag beschließt:

„In Auswertung des Vergabeverfahrens AWI 1/07 des Amtes für Abfallwirtschaft erhält die Firma

Bilfinger Berger Verkehrswegebau GmbH

Zweigniederlassung Erfurt

Am Roten Berg 5

99066 Erfurt

den Auftrag für LOS 1: Oberflächenabdichtung und Rekultivierung

und die Firma

LAMBDA GmbH

Ludwig-Richter-Straße 6

42329 Wuppertal

den Auftrag für LOS 2: Mobile Gasverdichter- und Fackelanlage der Ausschreibung: Sicherung und Rekultivierung der Hausmülldeponie Mengergereuth-Hämmern, 4. Schließungsabschnitt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Hinweis: Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 348 und 349 zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

**Beschluss-Nr. 250/21/2007**

Beschluss „Vertrag über die dauerhafte Nutzung von Grundstücksflächen im Bereich der Deponie Mengersgereuth-Hämmern“

Der Kreistag beschließt:

„Der Landkreis schließt einen Vertrag über die dauerhafte Nutzung von Grundstücksflächen im Bereich der Deponie Mengersgereuth-Hämmern mit der Gemeinde Mengersgereuth-Hämmern ab.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 28.03.2007**Beschluss-Nr. 226/37/2007**

Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses vom 28.03.2007

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung der 37. Beratung des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg wird unter Einbeziehung der Änderung (TOP 3 der nichtöffentlichen Sitzung wird zu TOP 4; unter TOP 3 wird neu eine Eilentscheidung der Landrätin gemäß § 108 Thüringer Kommunalordnung behandelt) bestätigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss-Nr. 227/37/2007

Bestätigung außerplanmäßiger Ausgaben Verwaltungshaushalt 2007 – Deutsches Spielzeugmuseum

Der Kreisausschuss beschließt:

1. „Die außerplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt 2007 bei der Haushaltsstelle 32000.67200 in Höhe von 27.000 Euro zur Finanzierung des Aufwandsatzes gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Landkreis Sonneberg und der Stadt Sonneberg wird bestätigt.“

2. „Die Finanzierung erfolgt aus eingesparten Personalkosten des Jahres 2007 beim Deutschen Spielzeugmuseum.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 23.05.2007**Beschluss – Nr. 228/38/2007**

Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses vom 23.05.2007

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung der 38. Beratung des Kreisausschusses wird bestätigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 229/38/2007

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 28.02.2007

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung vom 28.02.2007 wird genehmigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss – Nr. 230/38/2007

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 28.03.2007

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung vom 28.03.2007 wird genehmigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses des Kreistages Sonneberg vom 09.05.2007**Beschluss-Nr. BVA 10/07**

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

Die Niederschrift der Ausschusssitzung des Bau- und Vergabeausschusses vom 18.04.2007 wird ohne Änderung genehmigt und erhält die Beschluss-Nr. BVA 10/07.

Detlef Weise, Stellvertretender Ausschussvorsitzender

Beschluss-Nr. BVA 11/07

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

Auf der Grundlage der Auswertung des Vergabeverfahrens Nr. 5.1/07 des Hoch- und Tiefbauamtes erhält die

HOWI Bautischlerei Suhl GmbH
Erich-Krempel-Straße 10
98527 Suhl

den Auftrag für Tischlerarbeiten zur Fenstersanierung am Staatlichen Gymnasium Sonneberg.

Detlef Weise, Stellvertretender Ausschussvorsitzender

Beschluss- Nr. BVA 12/2007

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

Auf der Grundlage der Auswertung des Vergabeverfahrens Nr. 07.01/2007 des Hoch- und Tiefbauamtes erhält die

Tischlerei Dietmar Leopold
Hellinger Weg
98663 Gellershausen

den Auftrag über die Tischlerarbeiten zur Fenstersanierung an der Staatlichen Grundschule Schalkau

Detlef Weise, Stellvertretender Ausschussvorsitzender

Beschluss- Nr. BVA 13/2007

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

Auf der Grundlage der Auswertung des Vergabeverfahrens Nr. 08.01/2007 des Hoch- und Tiefbauamtes erhält die

Dobmeier GmbH
Fenster- Türen- Haustüren
Steinacher Str. 104- 106
96515 Sonneberg

den Auftrag über die Tischlerarbeiten zur Fassadensanierung an der Staatlichen Grundschule „Am Stadtpark“ Sonneberg

Detlef Weise, Stellvertretender Ausschussvorsitzender

Beschluss- Nr. BVA 14/2007

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

Auf der Grundlage der Auswertung des Vergabeverfahrens Nr. 09/2007 des Hoch- und Tiefbauamtes erhält die

Dobmeier GmbH
Fenster- Türen- Haustüren
Steinacher Str. 104- 106
96515 Sonneberg

den Auftrag über die Tischlerarbeiten zur Fassadensanierung an der Staatliche Regelschule „C.- Hoffmeister“ Sonneberg

Detlef Weise, Stellvertretender Ausschussvorsitzender

Landkreis Sonneberg Die Ländrätin

Behördliche Anordnung

Vollzug des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchG), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238)

Aufhebung des Schulteils Sonneberg des Staatlichen regionalen Förderzentrums Neuhaus-Sonneberg

Die Landrätin des Landkreises Sonneberg erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- 1) Der Schulteil Sonneberg des Staatlichen regionalen Förderzentrums Neuhaus-Sonneberg, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wird zum 31.07.2007 aufgehoben.
- 2) Ab dem 01.08.2007 wird die Schule unter der Bezeichnung und Anschrift „Staatliches regionales Förderzentrum Neuhaus, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Am Apelsberg 58, 98724 Neuhaus am Rennweg“ weitergeführt.
- 3) Der Einzugsbereich der Schule ist der Landkreis Sonneberg.
- 4) Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
- 5) Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Der schriftliche Verwaltungsakt und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstr. 66, 96515 Sonneberg, Zimmer 426, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sonneberg, den 11.06.2007

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Landkreis Sonneberg Die Ländrätin

Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Untere Motsch bei Oberlind“ vom 07.06.2007

Auf Grund §§ 17, 19 Abs. 3 und 20 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) in der Form der Neubekanntmachung vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421) und auf Grund § 98 Abs. 1 S. 5 und 6 i.V.m. § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), verordnet die Landrätin des Landkreises Sonneberg als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgebiet, Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der in den Gemarkungen Unterlind, Oberlind und Hönbach in der Stadt Sonneberg und der Gemarkung Heubisch in der Gemeinde Föritz, Ortsteil Heubisch, im Landkreis Sonneberg liegende Landschaftsteil wird unter der Bezeichnung „Untere Motsch bei Oberlind“ in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) geschützt.
- (2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 27,65 ha.
- (3) Die Grenze des Geschützten Landschaftsbestandes ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:10000. Die Teilbereichskarten 1-3 haben die Maßstäbe 1: 3000, 1: 2500 und 1: 4500. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden entsprechend markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in diesen Karten mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karten werden im Landratsamt Sonneberg/Untere Naturschutzbehörde niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung des Geschützten Landschaftsbestandes umfasst die Flächen im „Grünen Band“ (Definition: Flächen

zwischen ehemaligem Kolonnenweg bis Landesgrenze) zwischen „Gebraunte Brücke“ bei Hönbach und der „Bergmühle“ am Mupperg.

- (4) Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil wird durch eine übermäßige Artenvielfalt von gefährdeten und geschützten Pflanzen- und Tierarten charakterisiert. Die reich strukturierte Flußauenlandschaft mit Feuchtwiesen, Brachflächen und Auenwaldflächen ist als Lebensraum für eine artenreiche und für diese Landschaft (Linder Ebene) typische Flora und Fauna zu erhalten. Der Geschützte Landschaftsbestandteil muss naturschutzrechtlich geschützt werden, um einen unter hohem Nutzungsdruck stehenden Bereich des „Grünen Bandes“ im Sinne des Biotopverbundes zu erhalten und zu entwickeln. Zu der hohen ökologischen Wertigkeit kommt die historische Bedeutung hinzu.
- (2) Zweck der Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist es:
 - die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, speziell der Flussauenlandschaft, der Uferzonen, der Feuchtwiesen und Feuchtbereiche, der Brachflächen und Auwaldflächen zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
 - das Gebiet als Lebensraum, Nahrungs- und Brutplatz für im Bereich wildlebende Tierarten, Pflanzenarten zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln,
 - das Gebiet und seine Artenausstattung als Lieferbiotop für weitere Biotopverbunde zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln,
 - durch die Lebensgemeinschaften bestimmte natürliche Eigenart des Gebiets zu bewahren und durch extensive Nutzungsweisen (Teiche, Feuchtwiesen, Wälder) den Fortbestand der Landschaftselemente zu gewährleisten,
 - das Landschaftsbild zu erhalten.

§ 3

Verbote

- (1) Im Sinne des § 17 Abs. 3 ThürNatG sind die Beseitigung des Geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, verboten.
Es ist deshalb insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Thür. Bauordnung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung wesentlich zu verändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu erweitern bzw. zu verändern,
 4. Leitungen zu errichten bzw. zu verlegen oder bestehende zu verändern,
 5. Grundwasser oder Oberflächenwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten oder abzuleiten,
 6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer sowie Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
 7. die Lebensräume der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu ändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen, ausgenommen der angeordneten und oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde,
 8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen, bzw. einzubringen,
 9. Tiere auszusetzen,
 10. Wiesen und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung (extensive Grünlandnutzung) zu ändern oder Drainagemassnahmen durchzuführen,
 11. zu düngen oder Biozide anzuwenden, Freigärhaufen, Mist und Silagen anzulegen,



- oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
13. Kirtungen, Wildäcker, Salzlecken sowie Fütterungen aller Art zu betreiben, einschließlich der Jagd in allen Formen,
 14. Neuerrichtung und Standortänderung von jagdlichen Einrichtungen,
 15. Erstaufforstungen vorzunehmen, Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen sowie Gebüsche und Hecken anzulegen oder zu verändern,
 16. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
 17. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist verboten:
1. zu reiten, zu zelten, zu lagern, Lagerfeuer zu entfachen, Flugmotorsport aller Art zu betreiben, Drachenflug zu betreiben, Moto-Cross zu betreiben, mit Mountainbikes (Fahrrädern) zu befahren,
 2. den Geschützten Landschaftsbestandteil mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen zu angeordneten und oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde,
 3. das Gebiet zu betreten oder zu befahren, ausgenommen durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte und Personen, die angeordnete und zugelassene Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durchführen,
 4. Hunde frei laufen zu lassen, davon ausgenommen sind Jagdhunde nach § 4 Abs. 1 Nr. 6,
 5. zu lärmern, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen und
 6. freilaufende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung ist/sind:
 1. das Betreten und Befahren des GLB durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzung sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
 2. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege- sowie Erhaltungs-, Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
 3. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten und oder in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Nr. 10 und 11,
 4. die Instandsetzung angrenzender bestehender Straßen, Wege und Pfade im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
 5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
 6. die Ansitzjagd auf Haarwild und Maßnahmen gegen Wilderei sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem oder krankgeschossenem Wild; alle übrigen Formen der Jagd und weitere Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung und Standortänderung jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Nr. 13, 14 und 15 und Abs. 2 Nr. 4,
 7. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen und von Forstbediensteten in Ausübung des Waldgesetzes.
- (2) Sofern nach den vorstehenden Bestimmungen Einvernehmen oder Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich sind, sind diese mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
- (3) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verord-

nung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs.1 Nr.1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs.1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Fünfhundert Euro (50.000,00) geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

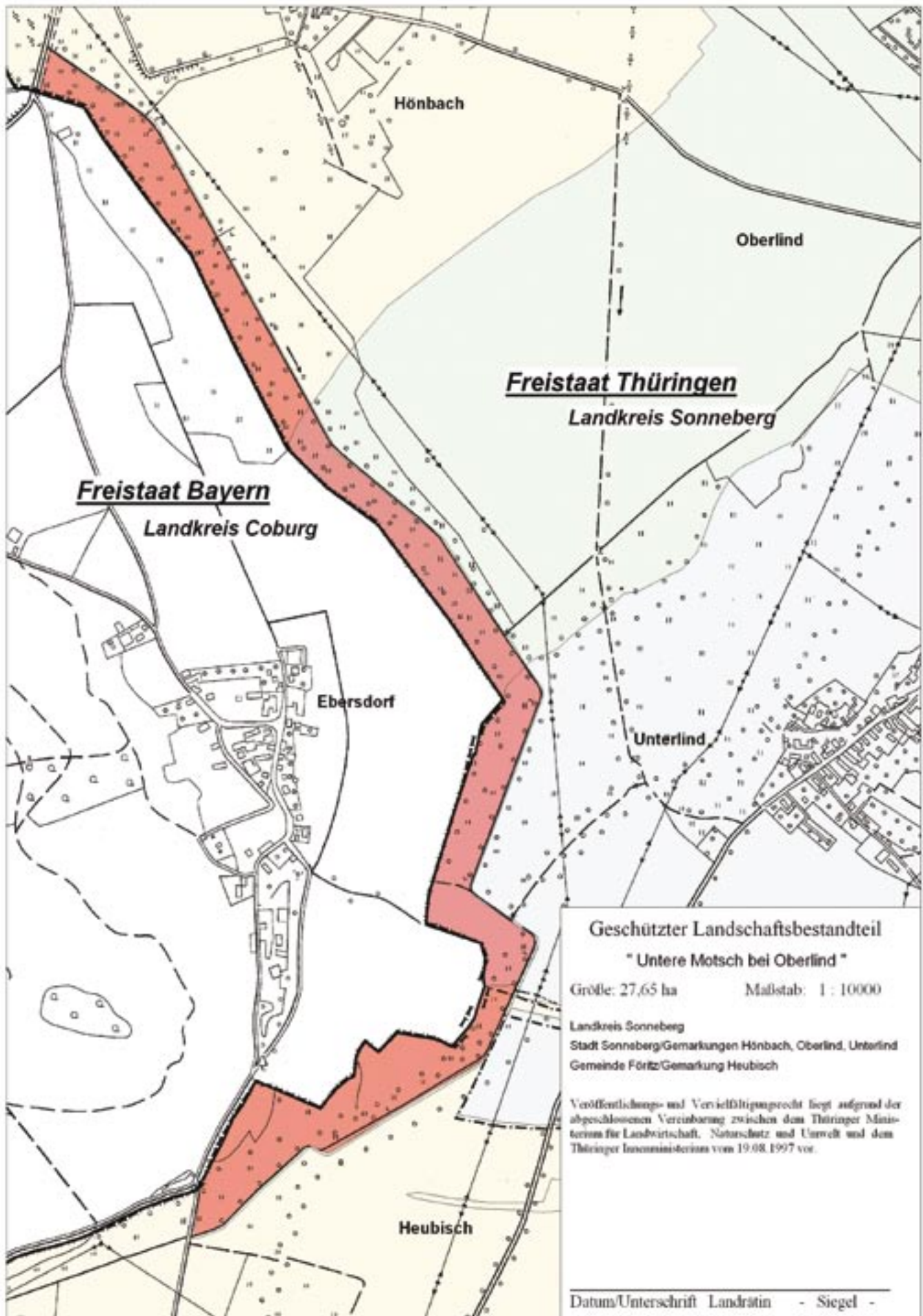
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg in Kraft.

Sonneberg, den 8. Juni 2007

Zitzmann, Landrätin

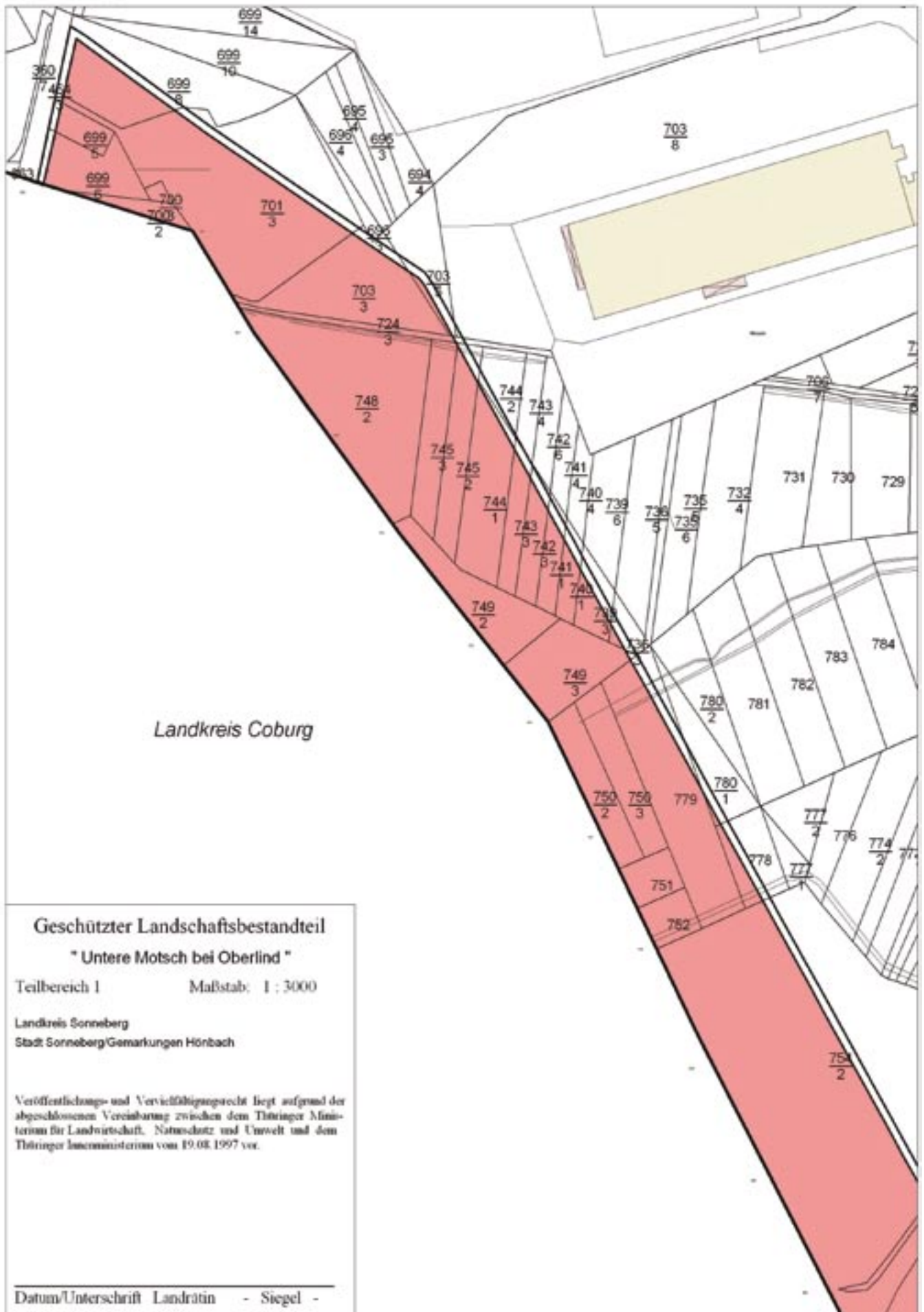
Siegel

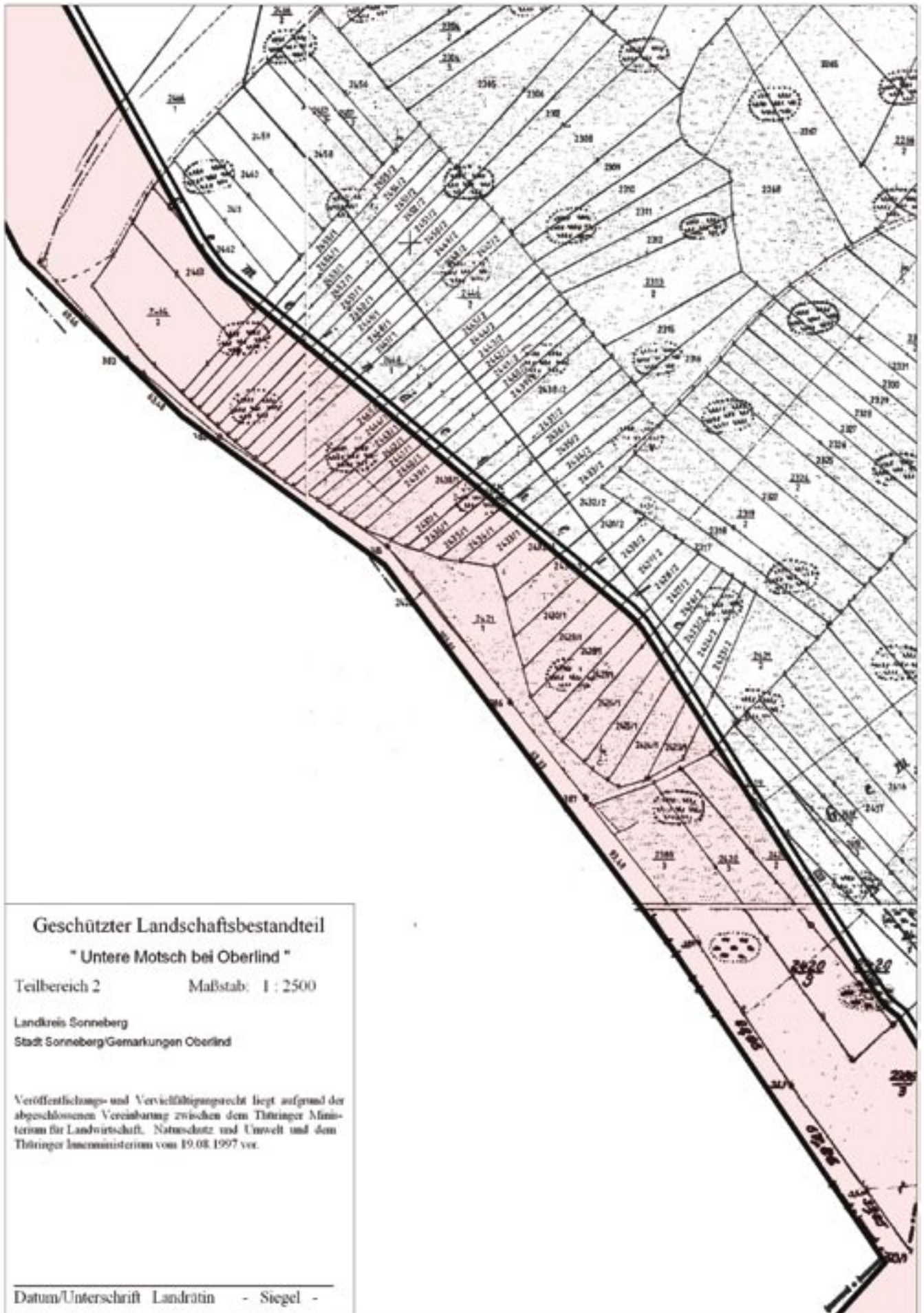
Übersichtskarte





Teilbereich 1



Teilbereich 2**Geschützter Landschaftsbestandteil****"Untere Motsch bei Oberlind"**

Teilbereich 2 Maßstab: 1 : 2500

Landkreis Sonneberg

Stadt Sonneberg/Gemarkungen Oberlind

Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrecht liegt aufgrund der abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und dem Thüringer Innenministerium vom 19.08.1997 vor.

Datum/Unterschrift Landrätin - Siegel -



Teilbereich 3

Landkreis Coburg

Geschützter Landschaftsbestandteil

"Untere Motsch bei Oberlind"

Teilbereich 3 Maßstab: 1 : 4500

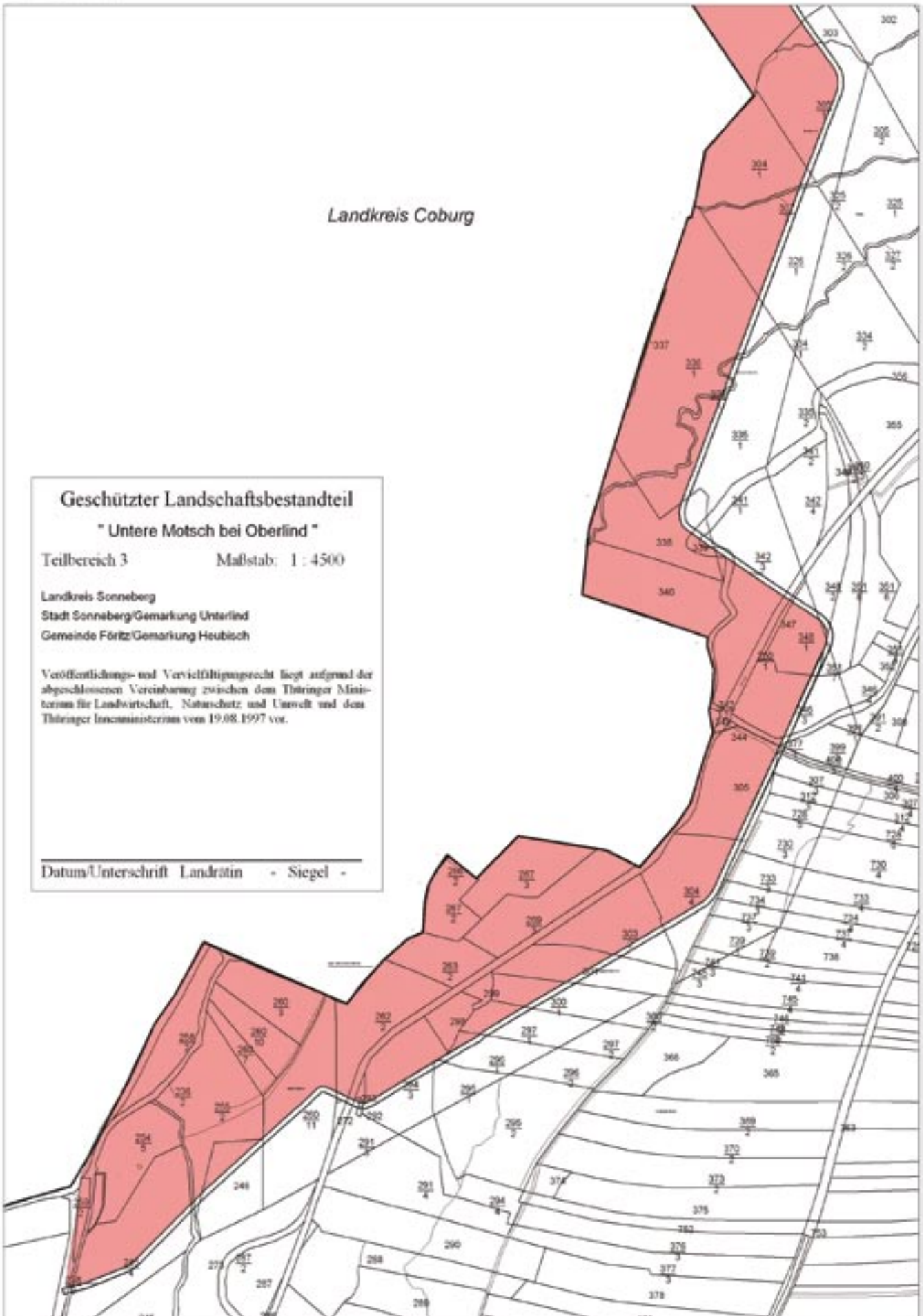
Landkreis Sonneberg

Stadt Sonneberg/Gemarkung Unterlind

Gemeinde Förz/Gemarkung Heubisch

Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrecht liegt aufgrund der abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und dem Thüringer Innenministerium vom 19.08.1997 vor.

Datum/Unterschrift Landrätin - Siegel -





**Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sonneberg**

Bekanntmachung

über Anträge auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. S0007/2007-1121-01, S0008/2007-1121-01, S0009/2007-1121-01, S0010/2007-1121-01 und S0011/2007-1121-01

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sonneberg- gibt bekannt, dass die **Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH, Bismarckstraße 11 in 96515 Sonneberg** Anträge auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehenden

20-kV Mittelspannungsfreileitungen Nr. 1500/060 bis 1500/100, 0200/165, 0000/020, 0000/040, 1500/020, 1700/010 und 1600/010

mit einer Schutzstreifenbreite von 17 m bzw. 23 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

| | |
|------------------------|---|
| Hüttengrund, | Flurstücke 4, 375; |
| Hüttensteinach, | Flurstücke 14/18, 92/7, 92/8, 92/11, 92/24, 92/25, 92/26, 92/27, 92/28, 92/29, 92/30, 92/31, 92/32, 92/33, 92/34, 92/35, 92/37, 92/41, 92/42, 105/6, 116/3, 147, 153/6; |
| Neufang, | Flurstücke 96/10, 128/2, 129, 423/3, 423/4, 423/5, 424/1, 426/2, 428, 429, 431, 524; |
| Köppelsdorf, | Flurstücke 385/4, 389/4, 389/6, 389/8, 389/9, 389/11, 389/12, 389/13, 389/15; |
| Oberlind, | Flurstücke 903/12, 903/13, 905, 910/2, 919/2, 929/5, 930, 931, 934/1, 935, 936, 937, 938, 939/5; |
| Sonneberg, | Flurstücke 20/3, 27, 28/3, 28/5, 28/7, 28/8, 28/9, 28/10, 31, 34/2, 36, 38/2, 56/6, 56/7, 57/3, 66/2, 70/2, 71/1, 75/5, 75/6, 80/3, 84/2, 275/6, 275/9, 1483/6, 1483/7, 1484/7, 1484/12, 1485, 1486/2, 1487/2, 1488/2, 1516/10, 1516/11, 1516/13, 1516/14, 1516/16, 1542/3, 1544/8, 1544/10, 1544/11, 1544/13, 1549/6, 1550/14, 1550/15, 1637/3, 1639/2, 1664/92, 1710, 1711, 1712, 1713/4, 1713/5, 1715/4, 2418/6, 2426/2, 2430/1, 2430/2, 2431/3, 2436, 2438/2, 2439, 2440/2, 2440/3, 2506, 2584; |
| Bettelhecken, | Flurstücke 108/10, 109/2, 118/15, 117/3, 117/4, 117/11, 124/4, 124/5, 124/6, 125, 126, 127/4, 128/4, 132, 247, 248, 249, 250, 263, 264, 265, 267, 268, 269, 271, 273, 274, 275, 278, 279, 280, 281, 392/4, 405/7, 411/2, 412 und 414/4 |

können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86, 96515 Sonneberg (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 4, Telefon 03675 884-401, dienstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr, donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachen-rechts-durchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86, 96515 Sonneberg schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sonneberg, den 24.05.2007

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sonneberg

Im Auftrag
gez. Lampe, Außenstellenleiterin



Recht Wirtschaft Steuern

Dr. Grün, Eifel,
Ringelstein,
Schmidt und Kollegen
Überörtliche Anwaltssozietät

Horst Schmidt

Rechtsanwalt, OLG Zulassung

Öffentliches und Privates Baurecht,
Arbeitsrecht, Verkehrsrecht,
Ehescheidung, Erbrecht,

Christine Heinz-Schmidt

Rechtsanwältin, auch Fachanwältin
für Familienrecht, OLG Zulassung

Strafrecht, Sorgerecht,
Wettbewerbsrecht,
Unterhaltsrecht,

Nicole Apel

Rechtsanwältin, OLG Zulassung

Verwaltungsrecht,
Patientenverfügung,
Mietrecht, Vertragsrecht,
Mahn- & Vollstreckungsrecht

Bahnhofstr. 61 (Kreissparkasse)

D-96515 Sonneberg/Thüringen

Telefon 0 36 75 / 89 15 0

Telefax 0 36 75 / 89 15 40

kanzlei@son.gruen-kollegen.de

In Kooperation mit

Barz + Willems GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

erfolg@bohl.de

Strom und Gas – Energie für Sonneberg



Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH • Bismarckstraße 11 • 96515 Sonneberg • Tel. 03675 / 8927-0 • www.likra.de